

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Haueneberstein-Nord“

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den derzeit aktuellen Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.07.2022 die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Haueneberstein-Nord“ in Baden-Baden als Satzung beschlossen.

§ 1

Anordnung einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Bauleitplanung im künftigen Bebauungsplan „Gewerbepark Haueneberstein-Nord“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre gilt im Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre. Die Abgrenzung ist identisch mit der vom Gemeinderat am 25.07.2022 gebilligten Abgrenzung des künftigen Bebauungsplanens „Gewerbepark Haueneberstein-Nord“

Die genaue Abgrenzung ist dem Lageplan vom 27.07.2021 zu entnehmen (Anlage 1).



§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Die Stadt Baden-Baden beschließt zur Sicherung der Planung die Veränderungssperre mit dem Inhalt, dass in ihrem Geltungsbereich

- Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
- erhebliche oder wesentliche Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Haueneberstein-Nord“ tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Baden-Baden nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Fachgebiet Stadtplanung unter der Telefonnummer 07221/93-2551, E-Mail stadtplanung@baden-baden.de, sowie im Internet www.baden-baden.de, eingesehen werden.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Baden-Baden, den 01.08.2022

Dietmar Späth
Oberbürgermeister